

STADTGEMEINDE SCHEIBBS

Rathausplatz 1, 3270 Scheibbs



AZ.: 640-2

30.04.2024

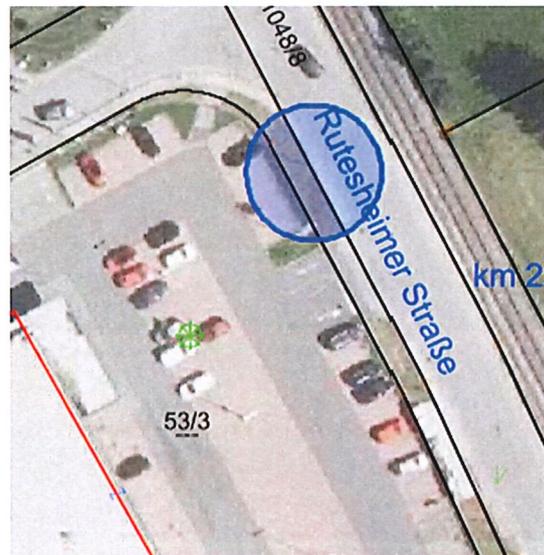
Verordnung von Verkehrsmaßnahmen auf Grund der mit Bescheid vom 30.04.2024 bewilligten Arbeiten auf bzw. neben der Straße durch die Baufirma Strabag AG, An der Bahn 4, 3352 St. Peter/Au Amstetten.

VERORDNUNG

Gemäß § 43 Abs. 1a / § 43 Abs. 1 lit. b in Verbindung mit § 94b Abs. 1 lit. b / § 94d Z 16 der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) werden anlässlich der Durchführung der mit angeführtem Bescheid bewilligten Arbeiten im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs und zur Sicherheit der mit den Arbeiten beschäftigten Personen für die Gemeindestraße

Straßenbezeichnung: „Gartengasse“ (Parz. Nr.: 403, KG.: Scheibbs, Sackgasse)
Straßenabschnitt: Objekt Gartengasse 9
Straßenbezeichnung: „Rutesheimer Straße“ (Parz. Nr.: 403, KG.: Scheibbs)
Straßenabschnitt: Rutesheimer Straße 17

Art der Arbeiten: Grab- und Verlegearbeiten für die EVN, 2x Gasabschluss



Halbseitige Sperre

Für die Absicherung und Kennzeichnung der Arbeitsstelle sind folgende RVS-Regelpläne maßgebend:
LO 1, LO 2, LO3;

Regelplan LO2

2. 25 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m nach dem Arbeitsbereich ist in beiden Fahrtrichtungen das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 30 km/h bei Schotterfahrbahn, Splittfahrbahn, Bauarbeiter auf der Fahrbahn, Niveauunterschiede von mehr als 3 cm, sowie Restfahrstreifenbreite < 3,00 m und > 2,75 m verboten („Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 a StVO 1960 und „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 b StVO 1960).

Regelplan LO3

2. 25 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m nach dem Arbeitsbereich ist in beiden Fahrtrichtungen das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 30 km/h bei Schotterfahrbahn, Splittfahrbahn, Bauarbeiter auf der Fahrbahn, Niveauunterschiede von mehr als 3 cm sowie Restfahrfahrbahnbreite < 3,00 m und > 2,75 m verboten („Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 a StVO 1960 und „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 b StVO 1960).

3. Die Lenker von Fahrzeugen, die den von den Arbeiten betroffenen Fahrfahrbahnstreifen benutzen, haben vor dem Sicherheitsbereich beim Arbeitsbereich bei Gegenverkehr zu warten („Wartepflicht bei Gegenverkehr“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 5 StVO 1960)

Diese Verordnung tritt gemäß § 44 StVO mit dem Anbringen der angeführten Straßenverkehrszeichen in Kraft.

Angeschlagen am: 03.05.2024
Abgenommen am: 21.05.2024

DU: Polizeiinspektion Scheibbs
Firma Strabag AG



Der Bürgermeister

Franz Aigner
(Franz Aigner)